

ZBB 2004, 513

BGB §§ 765 ff; ZPO § 108

Zum Zweck der Sicherungsleistung im Rahmen der Zwangsvollstreckung; Eintritt des Sicherungsfalls bei Prozessbürgschaft

OLG München, Ur. v. 05.02.2004 – 19 U 4439/03 (rechtskräftig), WM 2004, 2071

Leitsätze:

- 1. Eine Sicherungsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel dient nicht der Sicherung des materiellen Anspruchs, sondern der Sicherung der aufgeschobenen Vollstreckungsmöglichkeit.**
- 2. Bei einer Prozessbürgschaft tritt der Sicherungsfall grundsätzlich mit der äußeren Rechtskraft des Urteils ein, dessen Vollstreckung zunächst mit Hilfe der Bürgschaft abgewendet worden ist.**